



Gewässerordnung für die Gewässer des Fischerverein Wietzendorf e.V.

- Vorwort:** Angler sind Naturschützer und zeigen dies in ihrem Verhalten. Sie nehmen besondere Rücksicht auf die Tier- und Pflanzenwelt am Gewässer.
- Papiere:** Beim Angeln sind ein gültiger Sportfischerpass, Mitgliedsausweis, Fangliste, Zutrittsberechtigung Reiner Mühlensteich und geeignetes Schreibgerät mitzuführen.
- Auf Grund der Lage des Reiner Mühlensteichs (innerhalb des Truppenübungsplatzes) ist es hier leider nicht möglich Angehörige und Freunde mitzunehmen, die nicht Vereinsmitglieder sind und somit auch nicht über die entsprechende Zutrittsberechtigung verfügen.**
- Gastkarten:** Tages- oder Wochenkarten werden vom Verkehrsverein Wietzendorf, dem 1. Vorsitzenden und dem 1. Gewässerwart des Fischervereins ausgegeben. Gastkarten werden nur an Angler ausgegeben, die erfolgreich die Sportfischerprüfung abgelegt haben.
- Fangbuch:** Jeder Angler ist verpflichtet das Fangbuch gewissenhaft zu führen. Fänge sind sofort nach der waidgerechten Versorgung einzutragen.
- Kontrolle:** Fischereiaufsehern und Vereinsmitgliedern des FV Wietzendorf ist auf Verlangen die Fischereiberechtigung nachzuweisen und der erzielte Fang vorzuzeigen. Den Anweisungen der Kontrolleure ist Folge zu leisten.
- Pflichten:** Jedes Mitglied ist verpflichtet, auf Fischfrevel und Fischwilderei zu achten. Es soll mit Hilfe der Fischereiaufseher oder der Polizei zur strafrechtlichen Verfolgung der Täter beizutragen und den Vorstand zu informieren. Bei Gewässerverunreinigung, Fischsterben, Fischkrankheiten, unrechtmäßigen Veränderung am Gewässer oder andere beobachtete Schäden ist umgehend der Vorstand oder ein Fischereiaufseher zu informieren.
- Der Angler verschmutzt die Angelstelle nicht! Vorgefundene Verunreinigungen werden in die bereitgestellten Behälter entsorgt!**
Ausreichender Abstand zum Nachbarn (auf Verlangen 10 Meter) ist einzuhalten. Kfz sind auf den ausgewiesenen Parkplätzen abzustellen. Das Parken entlang der Panzerringstraße ist verboten.
- Das Befahren mit Booten und die Nutzung von Futterbooten (auch andere RC Boote) ist verboten. Ausnahmen zu Hege- und Pflegemaßnahmen sind nach Genehmigung durch den Vorstand möglich.
- Zelte oder andere Unterstände (mit oder ohne Boden) und offene Feuer (Grill, Einweggrill, Gaskocher etc.) sind nicht erlaubt. Grillen ist nur an der Fischerhütte am Ziegeleiteich auf gepflasterten Böden gestattet. Angelschirme mit Witterungsschutz sind erlaubt bis zu einer Größe von max. 2 Personen.
- Fanggerät:** Erlaubt sind zwei (2) Handangeln mit je einer Anbissstelle – ein Ködersystem (Kunst oder Naturköder) mit bis zu 3 Haken gilt als eine Anbissstelle. Ausgelegte Angeln dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden. Die Ruten dürfen max.

3 Meter voneinander entfernt abgelegt werden.
Am 1. Mai ist nur eine (1) Rute erlaubt. (Reininger Mühlenteich)

Fang: Der Fisch ist nach dem Fang so schnell wie möglich mit dem Unterfangkescher zu landen und waidgerecht zu töten. Untermaßige und geschonte Fische sind schonend zurückzusetzen. Nicht mehr lebensfähige Fische sind waidgerecht zu töten – sind diese untermaßig oder geschont, sind sie unverzüglich zu entsorgen (vergraben oder ähnliches). Die Aneignung untermaßiger oder geschonter Fische verstößt gegen die Gewässerordnung und wird entsprechend geahndet!

Schonzeiten: Neben den gesetzlichen Schonzeiten legt der Fischerverein folgende Schonzeiten fest:

Ziegeleiteiche: Gesperrt für Hecht vom 01.02. bis 30.04.
 Gesperrt für Zander vom 01.02 bis 31.05.

Reininger Mühlenteich: Gesperrt für Hecht vom 01.02. bis 30.04.

Mindestmaße: Neben den gesetzlichen Mindestmaßen legt der Fischerverein Wietzendorf folgende Schonzeiten fest.

Aal:	50 cm	Barsch:	20 cm
Forelle:	30 cm	Hecht:	65 cm
Karpfen:	40 cm	Schleie:	30 cm
Zander:	65 cm		

Gewässerruhe: Ziegeleiteich 1 & 2 01.02. bis Anangeln Ziegeleiteiche
Reininger Mühlenteich 01.01. bis Anangeln Reiningen – frei ab 02.05.
 (Ausnahme: Hecht bis 31.01.)

Verbote: Während der Artenschonzeit sind die Angelmethoden so zu wählen, dass möglichst keine geschonten Fische gefangen werde. Schnüre und Haken sind so zu wählen, dass das waidgerechte Angeln auf die im Gewässer vorkommenden Fischarten gewährleistet ist. Lebendhältern von Fischen und das Angeln mit lebenden Köderfischen ist verboten. Angeln mit Aalschnüren, Reusen, Netzen und Aalkörben ist ebenfalls nicht erlaubt. Das Anfüttern jeglicher Art, sowie das Angeln mit Futterkörben ist nicht gestattet.

Begrenzung: Pro Angeltag und Angler dürfen zusammen an allen Vereinsgewässern maximal 4 Edelfische und 10 Weißfische entnommen werden. Schonzeiten und

Schonmaße sowie weitere Beschränkungen sind dem jährlichen Aushang zu entnehmen.

Verstöße: Verstöße gegen diese Gewässerordnung sind von allen Vereinsmitgliedern, die sie beobachten unverzüglich dem Vorstand zu melden und ziehen ungeachtet einer strafrechtlichen Verfolgung, Maßnahmen des Vereins bis hin zum Ausschluss nach sich.

Änderungen: Änderungen dieser Gewässerordnung werden auf der Mitgliederversammlung oder durch Aushang bekanntgegeben.

Abweichungen von dieser Gewässerordnung für vereinsinterne Hegefischen werden vom Vorstand beschlossen und sind zulässig.

Sonderregelung: Es darf ein Angehöriger eines Mitgliedes an den Ziegeleiteichen mitgenommen werden. Dieser darf mit einer (1) Rute fischen.

Der Vorstand und die Jugendwarte können kurzfristig Gewässer-/teile für die Jugendgruppe sperren. Das Angeln in den gesperrten Bereichen ist dann für die Mitglieder verboten. Sperrungen werden durch Aushang und Markierungen bekanntgegeben.

In allen nicht gesondert aufgeführten Punkten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Meldung bitte an:

1. Vorsitzender

Gewässerwart

Edmund Peter

Thomas Koch

Kreuzkamp 6

An der Wietze 19

29649 Wietzendorf

29649 Wietzendorf

0175 - 4110786

0152 - 55132293

Für den Vorstand gezeichnet:

Edmund Peter
1. Vorsitzender

Thomas Koch
Gewässerwart

Wietzendorf 20.03.2022